



Überall für alle

SPITEX

Trimbach

Statuten

Spitex-Verein Trimbach

22. April 2024



I Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SPITEX TRIMBACH besteht ein Verein im Sinne von ART.60 ff. ZGB mit Sitz in Trimbach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein SPITEX TRIMBACH erbringt in der Gemeinde Trimbach Hilfe und Pflege zu Hause nach den Mindestanforderungen des Gesundheitsgesetzes und der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde.

Gem. der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Trimbach bietet der Verein folgende Dienste an:

- Pflichtleistungen gemäss Sozialgesetz
 - KLV Art. 7a: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
 - KLV Art. 7b: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
 - KLV Art. 7c.: Massnahmen der Grundpflege
 - Haushilfe (= Hauswirtschaftliche Leistungen im Zusammenhang mit pflegerischen Leistungen)
- Ergänzende Leistungen
 - Hauswirtschaftliche Leistungen
 - Mahlzeitendienst

Der Verein kann dafür entsprechende Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause, welche dem Vereinszweck entsprechen, können angeboten werden. Der Verein kann mit anderen Spitex-Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verein kann Mitglied von Verbänden und anderweitigen Organisationen sein. Über den Beitritt, resp. den Austritt entscheidet der Vorstand.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Natürliche Personen

Der Verein besteht aus

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder

Art. 3.1 Aufnahme

Jede natürliche Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Trimbach kann Mitglied werden. Eine Familie wird als ein Mitglied gezählt. Zur Familie zählen sämtliche Personen, die zusammen einen Haushalt führen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Vergünstigungen im Leistungsbereich Haushalthilfe.

Art. 3.2 Austritt oder Ausschluss

Erlischt die Mitgliedschaft wegen Wegzug aus der Mitgliedergemeinde oder durch Todesfall, verfallen einbezahlte Mitgliederbeiträge zugunsten des Vereins. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dieser ist ohne Angabe von Gründen möglich.

III Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 4.1 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 4.2 Einberufung und Anträge

Die Generalversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres statt. Sie kann in besonderen Fällen schriftlich auf dem Zirkulationsweg oder online (elektronisch) stattfinden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art 4.3 Verfahren

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied resp. Familienmitglied nur eine Stimme. Vereinsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Wenn 1/5 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

B Vorstand

Art. 4.4 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 4.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das Präsidium oder durch zwei seiner Mitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sie sind ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 4.6 Aufgaben und Rechte

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss den Pflichtenheften der entsprechenden Vorstandsmitglieder. Er trifft alle Entscheide, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen. Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

Art. 4.7 Zeichnungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist während der gesamten Amtsdauer zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien.

C Revisionsstelle

Art. 4.8 Zusammensetzung

Die Generalversammlung bezeichnet ein vom Verein unabhängiges, externes und zugelassenes Revisionsunternehmen. Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 4.9 Aufgaben und Pflichten

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach den anerkannten Standes- und Berufsregeln. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die Bestimmungen nach dem Obligationenrecht (Art. 727ff. OR). Sofern keine Revisionspflicht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben besteht (Art. 69b ZGB), wird freiwillig eine eingeschränkte Revision durchgeführt. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV Finanzen

Art. 5 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge der Einwohnergemeinde Trimbach, gemäss Leistungsvereinbarung
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Spenden und Legate

Art. 6 Haftung Finanzierung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Trimbach.

V Schlussbestimmungen

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung sind vorhandene Vermögenswerte der Einwohnergemeinde Trimbach zu übergeben. Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu gebrauchen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2023.

Trimbach, 22. April 2024

Der Präsident
Daniel Burri



Der Aktuar
Damian Dörfliger

